

109-6-30

81 lista

list č. 41 přázdny

list č. 43-1; 43-2 navíc

8.9.2009 Jan

Dr. jur. E. Anders  
Berlin-Charlottenburg  
Kaiserdamm 7

8. Sept. 1939.

1

An die  
Kanzlei des Führers  
z.Hd. des Herrn Reichsamtleiters Gnyrim,  
Berlin W.8.  
Voss-Strasse.

Sehr geehrter Herr Reichsamtleiter Gnyrim!

Heute morgen habe ich Parteigenossen Dr. Behn bereits Mitteilungen von einem Telefonat des Herrn Regierungsrat Dr. Gies, Prag, von gestern abend 7 Uhr gemacht. Ich bestätige dasselbe schriftlich.

Herr Dr. Gies führte etwa folgendes aus:

"Es hat eine kleine Panne gegeben, Am Nachmittag sei Landgerichtsdirektor Töpert bei ihm erschienen und habe ihm im Auftrage des Präsidenten Bürkle erklärt, seine, Dr. Gies' Mitteilungen an Herrn Dr. Behn haben der Kanzlei des Führers Veranlassung zur einer Beschwerde gegeben. Es müsse sich offenbar um eine irrtümliche Information handeln, denn seitens des Prager Obergerichtes sei mit den bei den tschechischen Anwälten nicht über den Schiedsvertrag verhandelt worden. Diese hätten vielmehr gelegentlich einer internen Sitzung von sich aus zu erkennen gegeben, dass die tschechische Regierung bereue, einen Schiedsvertrag nicht geschlossen zu haben, dass sie hierzu bereit seien, und dass insbesondere von ihr der Vorschlag des Stimmrechtes 5 zu 2 bedauert würde. Es sei also nicht so, dass die Herren vom Obergericht in der Zielsetzung des Abschlusses eines Schiedsvertrages gearbeitet hätten. Sie hätten von ihm, Dr. Gies, eine Bestätigung verlangt, nach welcher die Dinge sich so abgespielt haben sollen, um diese Erklärung in der Antwort an die Kanzlei des Führers zu benützen. Er, Dr. Gies, habe sich in Ansehung des Friedens in Prag dem nicht entziehen wollen und habe Dr. Töpert eine solche Erklärung abgegeben. Es sei ihm

1138

rechtbar peinlich, das  
nunmehr in der Antw  
r habe seine Mittell  
sen vertraulich gemar

bleibt die Feststell  
eine wünschenswerte M  
ohl auch in Prag wiss  
uf teilte mir Dr. Gies  
ctorates meinen Entw  
die nach seiner Ansi  
er die Veröffentlichu  
g ohne mich hierzu ge

rechtsfrage, wo die R  
majorität" in "absolu  
Das bedeutet nicht "q

jorität". Er werde noch gestern nacht die neue Fassung an mich senden, ich solle sie unverzüglich zurücksenden, dann würde die Verordnung Montag im Regierungsblatt erscheinen." Ich vermag also zur Neuen Fassung vor Erhalt des Briefes nichts zu sagen, nehme aber keine grossen Schwierigkeiten an.

Bei der Donnerstagsitzung soll esnach Mitteilung Töpert's verbleiben.

In Sachen der Holzgutachten habe ich noch ein zweites Gutachten wegen der Holzpreise von Ministerialrat Dr. Wacha, Wien, angefordert, da sich das Reichsforstamt auf die Mengen beschränken will, und nicht auf die Holzpreise.

13.17 R5  
Luz 12. Jüli 1938.  
ohne Stücken bescheid!  
12

Sehr geehrter Herr Staatssekretär!

Der allzu bittere ist mir  
ist mir, in meinem  
30-jährigen Mütter u  
Ihre Staatssekretär.  
Luz 12. Jüli 1938.



14. August 1939.

Eingabe in Sachen Ihres Sohnes  
Josef Watzlik.  
Vorgang: Dortiges Schreiben vom 12.7.

*Wvl* 15.8.39 *Hg*  
1.2 An

Herrn Staats-  
er von dem Herrn  
ig erhalten Sie

2.) Wvl. am 20.8.1939  
(gleichzeitig Rück

November 1939.

24

D H.Nr. W 3626 ergangen.

*[Handwritten signature]*

20

10. N

39  
*[Handwritten signature]*

An Herrn

herzlichen Dank  
tär hat sich über  
Mit ver



Curt von G o t  
H - Oberfühz  
v.G./Gn.

Prag, den 2.  
Wenzelsplatz



10. Durch  $\frac{1}{2}$ -Oberführer Stahlecker hörte ich, dass von Burgsdorff mit meinem Einbau beim Reichsprotector als Gruppe wohl einverstanden wäre, aber Schwierigkeiten macht, wenn ich im gleichen Range eingebaut werden soll. Es ist aber eine klare Anweisungsberechtigung meinerseits an Oberlandräte - z.B. Gruppe Ernährung - erforderlich. Die letzte liegt nach wie vor völlig quer. Ich habe deswegen gemäss Anlage an R a s c h k a geschrieben. Durch Stahlecker hörte ich, dass man versucht, mich persönlich beim Reichsprotector zu diffamieren, ich sei angeblich pleite gegenener Grundbesitzer aus Ostpreussen, ähnlich wie früher Landrat a.B.
11. General W e i g a n d hat inzwischen bei mir Besuch gemacht und ist mit meinen Plänen wegen der Truppenübungsplätze nordwestwärts und ostwärts Tabor restlos einverstanden. Während Ende voriger Woche bürokratische Stellen des Reichskriegsministeriums gegen diese Pläne eingestellt waren, ist inzwischen Zustimmung seitens des Generalstabes zu meinen Plänen erfolgt, so dass eben Anruf seitens eines Oberstleutnants der Luftwaffe erfolgte, der sich zu Freitag ansagte, um nicht hinter der Wehrmacht zu kurz zu kommen. Die Ausarbeitung bezüglich eines Truppenübungsplatzes nordwestwärts Tabors /Ersatz für Bürdiwalde/ wird heute fertig und weitergereicht.
12. Der Reichsführer  $\frac{1}{2}$  wünscht Vorarbeiten für einen Truppenübungsplatz für die Schutzstaffel um Beneschau herum.
13. Ende dieser Woche soll von Burgsdorff für 14 Tage in Urlaub gehen.
14. Der Reichsprotector befindet sich offiziell bis Ende August im Urlaub /Württemberg/, und soll nur zwischendurch teilweise hierherkommen.

H e i l   H i t l e r !

gez. v. Gottberg

*Gottberg*

$\frac{1}{2}$ -Oberführer

Nationalsozialistische

Deutsche Arbeiterpartei

Der Stellvertreter des Führers

Stab

München 33, den 12. August 1939.

Braunes Haus

III/04 - Eis.

2530/4.

Bei Antwort bitte  
 Aktenzeichen und  
 Betreff angeben

*Bds zum Inf. Vorkriegsarchiv*

Herrn

 SS.-Brigadeführer  
 Staatssekretär F r a n k
P r a g ,
 Deutsche Dienstpost  
 Böhmen - Mähren.

Bezug  
 1939

Beitrag: Einziehung von  
 und Mähren.

Der Anlage übersende  
 die Verordnung über die  
 Verwaltung des Ministeriums  
 für Böhmen und Mähren  
 Innern zur Stellungnahme

Prag, den 15. August 1939.

1.) Vermerk.

Mit dem Erlass von Bestimmungen über die Einziehung des volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren ist in Kürze zu rechnen. Es bedarf deshalb der Entscheidung, ob dem von SS-Oberführer v. Gottberg gemachten Vorschlag nähergetreten werden soll.

2.) Zum Vortrag bei dem Herrn Staatssekretär.

*[Handwritten flourish]*

*STADT*



*BdS. zur Rückfrage*

*F. 15. 18.*

*RR Gas gewerb. Leistung  
erleicht. durch die Rötungen  
mengenmäßig. Leistung nachträglich*

*21. 9. 39.*

*Doc. 4267 24. 10. 39. 2718. 39.*

*21. 2/18*

30. August 1939.

Ab 30. 8. 39 Hg

2.)

An den

Stab des Stellvertreters des Führers

M ü n c h e n 33.

Braunes Haus.

Betrifft: Entwurf einer Verordnung über die Einziehung von Vermögen im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vorgang: Dortiges Schreiben vom 12.8.1939 - III/04 - Eis 2530/4.

Zu dem Entwurf einer Verordnung über die Einziehung von Vermögen im Protektorat Böhmen und Mähren nehme ich wie folgt Stellung:

Der § 1 Absatz 1 des Entwurfes gesteht dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren oder den von ihm bestimmten Stellen die Einziehungsbefugnis zu. Diese Fassung findet ihr Vorbild zwar in der Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Oesterreich vom 18.11.1938 (Reichsgesetzblatt I, Seite 1620) und in der Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens in den sudetendeutschen Gebieten vom 12. Mai 1939 (Reichsgesetzblatt I, Seite 911). Auf sie kann jedoch meines Erachtens im Protektorat Böhmen und Mähren verzichtet werden. Dies einmal mit Rücksicht darauf, dass den Staatspolizei(leit)stellen in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten auf Grund dieser Bestimmungen die Einziehungsbefugnis im Regelfalle übertragen worden ist.

Zum andern halte ich es für untunlich, wenn der Reichsprotector nach aussen hin als Einziehungsbehörde, die schliesslich kein grosses Ansehen bei der tschechischen Bevölkerung geniessen dürfte, in Erscheinung tritt. Dementsprechend wird es zweckmässig sein, von vornherein die Staatspolizei(leit)stellen im Protektorat Böhmen und Mähren als die Behörden in der Verordnung zu bezeichnen, denen die Einziehungsbezugnis zusteht. Sie sind es, die im Anfang die Beschlagnahme durchführen und die das Beweismaterial und die Fähigkeit besitzen, um im Einzelfalle feststellen zu können, ob zu einer Einziehung, die schliesslich eine einschneidende Massnahme darstellt, geschritten werden muss. Dass die Beschlagnahmen und Einziehungen reichsfeindlichen Vermögens nach einheitlichen Richtlinien erfolgen, dafür bürgt die Bestimmung, dass der Reichsminister des Innern die Feststellung der Reichsfeindlichkeit zu treffen hat.

Diese Regelung, die meines Wissens sowohl die Billigung des Herrn Reichsprotectors persönlich als auch des Staatssekretärs Dr. Stuckart und des Ministerialdirigenten Dr. Best vom Hauptamt Sicherheitspolizei und ihren Niederschlag in einem früheren Entwurf einer Anordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren über die Einziehung staatsfeindlichen Vermögens gefunden hat, trägt in jeder Hinsicht den Belangen Rechnung, die hierbei berücksichtigt werden müssen. Dadurch wird auch vermieden, dass nach Inkrafttreten der Verordnung erst wieder eine Uebertragung der Einziehungsbezugnis auf die Staatspolizei(leit)stellen im Protektorat Böhmen und Mähren erfolgen muss.

Der Absatz 3 des § 1 des Entwurfes entspricht in allen Teilen der Fassung des früheren Entwurfes, der von dem Staatssekretär Dr. Stuckart und dem Ministerialdirigenten Dr. Best ausgearbeitet worden ist und meine Zustimmung gefunden hat.

Da mir nach § 1, Absatz 3, des Entwurfes die Entscheidung über die Verwendung des einbezogenen Vermögens

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.

Prag, den September 1939.  
Senat.

40

VII/3a 6353 /39

Referent: ~~OPR. von Wedelstädt~~  
RA Schaefer  
Mitzeichnung: Gruppe I/1a  
" Justiz

Expedient: Just. Insp. Naupert

<b>Bodenamt.</b>	
Eingang	: 11. X. 1939
Postbuch Nr.	: .....
Ereignet durch:	✓

*Bodenamt zur  
Mitzeichnung*

#

*Lichter von Amtstag vom 12. 9/39  
1./ 13/10 bei*

Dem Herrn Staatssekretär

...t mit der Bitte um Un  
...legenden Entwurfes ein  
...erlasses zur Verordnu  
... Vermögen vom 21. Juni

2./

...g I Gruppe 1A, Genera  
Bitte die Verbindun

Bezug : Vermerk vom 28. August 1939.

Ich habe zur Zeit noch Bedenken, die Delegationsmöglichkeit, die nach meiner Arisierungsverordnung vom 21. Juni 1939 und dem ersten Durchführungserlass dazu vom gleichen Tage nur gegenüber reichsdeutschen Behörden vorgesehen ist, auch zu Gunsten des Bodenamtes, also einer zur Protektoratsverwaltung gehörigen Behörde, anzuwenden. Eine solche Handhabung würde der dem Führer vorbehaltenen Entscheidung über die Führung der Bodenpolitik im Protektorat Böhmen und Mähren in der Richtung vorgreifen, dass damit die bisher angestrebte Fiktion, das Bodenamt sei eine Behörde der Protektoratsverwaltung und stehe mit reichsdeutschen Behörden nicht in organisatorischer Verbindung, fallen gelassen würde.

Ich sehe daher von dem Erlass der angeregten Durchfüh-

g:

r.

Minister und Zwangsverwalter abzuberufen, wird  
in demselben Umfange übertragen wie die nach  
§ 1 dieses Erlasses übertragene Befugnis.

## § 3

Der Genehmigung gemäß § 1 der  
Verordnung bedürfen nicht Verfügungen über  
die Wertpapiere des Handelsverkehrs, wie

der Verordnung  
Zwangsvollst  
der Rechtsver

swirken ist die Zwangsvoll-  
die Gegenstände nach § 5 der

§ 6

die nach der  
bestimmungen

Sind die Voraussetzung  
Eintritt des Verfalls von Vermögens  
sünden derselben Art zu Gunsten

den Betroffen

beidungen sind  
streffen



haft

Prag, den 12. September 1939.

Senat.

gef. 12.9.39.



9

*hu* 12. SEP. 1939 *hu*

Gruppe J u s  
Herrn Landger  
P r a g.  
Adeliges Dame

ende ich den Entwurf  
Verordnung über das  
939, in welchem Ihre  
Nr.XVI Gen. 358/38 I

D  
V  
V



(87) Die Befreiung nach Absatz 1 und 2 gilt für die vor Verkündung dieses Durchführungserlasses vorgenommenen Rechtsgeschäfte.

(84) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten für Rechtsgeschäfte über Zins-, Gewinnanteil-, sowie Erneuerungsscheine.

~~A r t i k e l III~~

§ 4

Soweit die Veranstaltung eines Ausverkaufes des Warenlagers eines jüdischen Handelsgeschäftes der Genehmigung durch Behörden des Protektorats bedarf, ist auch die Einwilligung des zuständigen Oberlandrates einzuholen.

*Ort: Bd III*

erteilten Auftrages notwendig sind. Die Ermächtigung ersetzt <sup>von</sup> in diesem Rahmen jede erforderliche Vollmacht. F

(2) Während der Dauer der treuhänderischen Verwaltung ruht die Befugnis des Inhabers des Unternehmens und, wenn das Unternehmen die Rechtsform einer juristischen Person hat, ihrer Organe, insoweit mit Wirkung für und gegen das Unternehmen zu handeln. *Joseph Kraft im Namen des Vorstandes der Reichsbank*

§ 8

Der Treuhänder macht die dem Unternehmen zustehenden Ansprüche im eigenen Namen für Rechnung des Unternehmens geltend.

§ 9 *Reichsbank*

Der Treuhänder ist verpflichtet, bei der Ausübung seiner Geschäfte die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden, und haftet für jeden aus der Unterlassung dieser Sorgfalt entstehenden Schaden.

§ 10 *Reichsbank*

(2) Die nach der Verordnung und den Durchführungsbestimmungen zuständigen Stellen setzen die dem Treuhänder zustehende Vergütung und die ihm zu erstattenden notwendigen Auslagen fest.



(1) Die aus Anlaß der treuhänderischen Geschäftsführung entstehenden Kosten trägt das Unternehmen.

§ 11 *Reichsbank*

Die nach der Verordnung und den Durchführungsbestimmungen zuständigen Stellen können den Treuhänder jederzeit abberufen. *manch*

§ 12 *Reichsbank*

nach der Einsetzung gegenüber Verkehr

F. L. ...  
H. ...  
L. ...

Dritter Durchführungserlaß

des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren zur Verordnung über das jüdische Vermögen vom September 1939.

Auf Grund des § 11 Absatz 1 der Verordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren über das jüdische Vermögen vom 21. Juni 1939 wird folgendes bestimmt:

Der nach §  
Abwicklung oder Ver  
setzte Treuhänder i  
Rechtsgeschäften und  
die zur Erfüllung d

Fortführung,  
nehmens einge-  
und  
richtlichen  
mächtigt,  
trages net-

§

Der Treuhänder  
zustehenden Ansprüche

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den.....12. September 1939.

Nr. XVI Gen. 792/39

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den  
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

*Yung*  
15. SEP. 1939

*htl -*

An

die Gruppe Gewerbliche Wirtschaft  
- Entjudungsreferat -

z.Hd.d.Herrn Referenten S c h ä f e r

1 Anlage.

VII 3 ~~X~~ 6349/39